

Unterrichtung

durch den Bundesrat

betr. Gesetz über den Ehe- und Familiennamen
— aus Drucksache 7/650, Drucksache 7/3119 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Januar 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages ist aufzuheben, der Inhalt des Gesetzesbeschlusses wieder mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) zu verbinden; dabei sind insbesondere folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Der Zwang zu Erklärungen über die Namenswahl bei der Eheschließung ist zu beseitigen.
 - b) Es soll bei der Möglichkeit bleiben, den Geburtsnamen dem Ehenamen anzufügen (keine Voranstellung).
 - c) Die Bestimmungen über die Änderung des Namens von Kindern aus Anlaß einer Namensänderung der Eltern sind zu berichtigen.
 - d) Das Gesetz darf sich keine Rückwirkung beilegen.
- Die Formulierungen für diese Vorschläge sind nachstehend aufgeführt.

Begründung

Das neue Ehenamensrecht ist Bestandteil des neuen Eherechts, das mit dem Entwurf eines 1. EheRG in weiten Teilen einheitlich konzipiert ist. Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, das Ehenamensrecht aus dem einheitlichen Entwurf herauszulösen und gesondert in Kraft zu setzen, zumal nach dem Stand der Beratungen des 1. EheRG im Bundestag mit einer Verabschiedung auch dieses Gesetzes in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Das Ehenamensrecht früher in Kraft zu setzen als das 1. EheRG im übrigen ist schon aus Gründen des Verwaltungsvollzugs nicht möglich. Der Grund für die Abtrennung liegt ersichtlich darin, die Zustimmung des Bundesrates für das 1. EheRG im übrigen zu umgehen. Eine Abtrennung des Namensrechts nur aus diesem Grund ist willkürlich; sie ist verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch bedenklich.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1355 BGB), Artikel 2 Nr. 2 (§ 13 a EheG), Artikel 3 Nr. 5 (§ 15 d PStG)

- a) In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1355 Abs. 2 BGB wie folgt zu fassen:

„(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau be-

stimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so ist Ehename der Geburtsname des Mannes. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist."

- b) In Artikel 2 Nr. 2 ist § 13 a EheG wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Standesbeamte soll die Verlobten vor der Eheschließung befragen, ob sie eine Erklärung darüber abgeben wollen, welchen Ehenamen sie führen werden.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung“ durch die Worte „eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen.

cc) Absatz 3 ist zu streichen.

- c) In Artikel 3 Nr. 5 sind in § 15 d Abs. 1 Satz 1 PStG die Worte „die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung“ durch die Worte „eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen.

Begründung

Selbst wenn man annehmen sollte, daß die ausschließliche Bestimmung des Mannesnamens zum Ehenamen dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter (Artikel 3 Abs. 2 GG) widerspreche, ist eine so weitgehende Regelung wie in § 1355 BGB in der vom Bundestag beschlossenen Fassung nicht erforderlich, um die formale Gleichstellung von Mann und Frau zu erreichen. Es reicht aus, daß als Ehename der Name des Mannes oder der der Frau gewählt werden kann. Dagegen ist es nicht erforderlich, den Ehegatten zur Pflicht zu machen, eine Erklärung über den Ehenamen abzugeben; vielmehr würde dadurch die Entscheidungsfreiheit beider Ehegatten eingeschränkt. Aus erzieherischen Gründen einen Zwang zur Abgabe einer Erklärung vorzusehen, ist gegenüber mündigen Bürgern nicht angebracht. Im übrigen besteht schon bei Eheschließungen im Inland die Gefahr, daß eine ausdrückliche Erklärung über die Namenswahl übersehen wird. Bei Eheschließungen im Ausland ist sie vielfach überhaupt nicht möglich.

Wird, wie hier vorgeschlagen, lediglich die Möglichkeit der Namenswahl gegeben, so bedarf es nur noch einer Regelung, wessen Name zum Ehenamen wird, wenn keine Erklärung abgegeben wird. Aus denselben Gründen, die zu der Bestimmung des § 13 a

Abs. 3 EheG in der vom Bundestag beschlossenen Fassung geführt haben, ist es sachgerecht, hier an den Namen des Mannes anzuknüpfen.

In § 13 a Abs. 1 EheG ergibt sich eine Vereinfachung dadurch, daß die Erklärung über den Familiennamen nicht Voraussetzung der Eheschließung ist. § 13 a Abs. 2 EheG und § 15 d Abs. 1 Satz 1 PStG sind dem anzupassen; § 13 a Abs. 3 EheG wird durch den oben vorgeschlagenen § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB überflüssig.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1355 BGB), Nr. 3 (§ 1617 BGB), Nr. 4 (§ 1618 BGB), Nr. 6 (§ 1737 BGB), Nr. 7 (§ 1740 f BGB) und Nr. 9 (§ 1758 BGB), Artikel 3 Nr. 4 (§ 15 c PStG), Artikel 5 Nr. 1**

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist § 1355 Abs. 3 BGB wie folgt zu fassen:

„(3) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen anfügen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.“

bb) In Nummer 3 ist § 1617 Abs. 1 Satz 2 BGB wie folgt zu fassen:

„Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügte Name.“

cc) In Nummer 4 ist § 1618 Abs. 1 Satz 2 BGB wie folgt zu fassen:

„Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügte Name.“

dd) In Nummer 6 ist § 1737 Satz 2 BGB wie folgt zu fassen:

„Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügte Name.“

ee) In Nummer 7 ist § 1740 f Abs. 2 Satz 3 BGB wie folgt zu fassen:

„Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügte Name.“

ff) In Nummer 9 ist § 1758 Abs. 1 Satz 2 BGB wie folgt zu fassen:

„Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügte Name.“

- b) In Artikel 3 Nr. 4 ist § 15 c Abs. 1 PStG wie folgt zu fassen:

„(1) Die Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Eheamen anfügt, sowie die Erklärung, durch die ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annimmt, kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“

- c) In Artikel 5 Nr. 1 ist der letzte Absatz zu streichen.

Begründung

Ein Ehegatte, dessen bisheriger Name bei der Eheschließung nicht Eheame wird, wird auch künftig nicht selten ein Interesse haben, neben dem Eheamen den bisherigen Namen zu führen. Diesem Interesse wird am besten dadurch Rechnung getragen, daß ihm im wesentlichen entsprechend dem bisherigen Recht gestattet wird, den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Eheamen anzufügen. Diese Lösung verdient gegenüber der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 1355 Abs. 3 BGB den Vorzug. Würde der Name, der nicht Eheame wird, künftig vorangestellt, so könnte der Anschein entstehen, der Gesetzgeber habe den Grundsatz aufgegeben, daß die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen führen. Würde ein Ehegatte von seinem Recht nach § 1355 Abs. 3 BGB künftig Gebrauch machen, so könnte auch der Eindruck erweckt werden, daß es sich um eine Ehe mit schwächeren Rechtswirkungen handle. Auch die Nichtübereinstimmung des Namens eines Elternteils mit den Namen seiner Kinder wäre wesentlich deutlicher als bei einer Regelung, die sich an § 1355 Satz 2 BGB in der bisher geltenden Fassung orientiert. § 1355 Abs. 3 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung steht somit mit der Zielsetzung des Gesetzes in Widerspruch, daß Kindes- und Elternname grundsätzlich übereinstimmen sollen. Es ist daher anzunehmen, daß die von der Bestimmung des § 1355 Abs. 3 BGB n. F. betroffenen Personen überwiegend eine Regelung vorziehen würden, die der bisherigen Tradition im Namensrecht besser entspricht.

§ 1355 Abs. 3 BGB in der vom Bundestag beschlossenen Fassung würde auch zu einer Verwirrung insofern führen, als es im Hinblick auf die bisherige Regelung des § 1355 Satz 2 BGB künftig bei Trägern von Doppelnamen nicht mehr möglich wäre, aus dem Namen des Doppelnamensträgers, also regelmäßig der Frau, einen Schluß auf den Familiennamen des Ehegatten, also regelmäßig des Mannes, zu ziehen. Auch bei der Führung von Registern und Namenskarteien wäre mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen, wenn der Eheame nicht mehr stets an erster Stelle stünde.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1617 BGB), Nr. 5 (§ 1720 BGB), Nr. 9 (§ 1758 BGB), Artikel 2 Nr. 2 (§ 13 a EheG), Artikel 3 Nr. 5 (§ 15 d PStG), Artikel 5 Nr. 1 Abs. 3

- a) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1617 BGB wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „das Kind“ durch die Worte „den Geburtsnamen des Kindes“ zu ersetzen.

- bb) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Ist der frühere Geburtsname zum Eheamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Eheamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1, 3 gemeinsam abgeben. Für den Namen von Abkömmlingen des Kindes gilt Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend.“

- b) In Artikel 1 Nr. 5 ist § 1720 BGB wie folgt zu fassen:

„§ 1720

Ein nach § 1355 bestimmter Eheame der Eltern erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist der frühere Geburtsname zum Eheamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Eheamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsam abgeben. § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) In Artikel 1 Nr. 9 ist § 1758 Abs. 1 BGB wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Worten „erhält“ die Worte „als Geburtsnamen“ einzufügen.

bb) Der zweite Halbsatz des Satzes 1 ist zu streichen.

cc) In Satz 3 sind nach dem Wort „Kind“ die Worte „als Geburtsnamen“ einzufügen.

- dd) Nach Satz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Ist der frühere Geburtsname auch Eheame des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf diesen nur, wenn dies mit dem Ehegatten des Kindes im Annahmevertrag vereinbart ist.“

- d) In Artikel 2 Nr. 2 ist § 13 a Abs. 4 und 5 EheG wie folgt zu fassen:

„(4) Ergibt sich aus einer Erklärung nach Absatz 2 eine Änderung gegenüber dem bisher von den Ehegatten geführten Namen, so erstreckt

sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist der frühere Geburtsname auch Ehe- name eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsam abgeben. Die Erklärungen sind spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 abzugeben.

(5) § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden."

- e) In Artikel 3 Nr. 5 ist § 15 d Abs. 1 Satz 2 PStG wie folgt zu fassen:

"Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind die Namensänderung seiner Eltern auf seinen Geburtsnamen erstreckt oder durch die das Kind und sein Ehegatte eine solche Namensänderung auf ihren Ehenamen erstrecken."

- f) Für den Fall, daß Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzesbeschlusses bestehen bleibt, ist Artikel 5 Nr. 1 Abs. 3 und 4 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Namensänderung erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist der frühere Geburtsname auch Ehe- name eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsam abgeben. Die Erklärungen sind spätestens vor Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abzugeben.

(4) § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden. Die Erklärungen können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden."

Begründung

- a) Erstreckung einer Namensänderung der Eltern auf den Geburtsnamen des Kindes:

Es ist nicht sachgerecht, den verheirateten Abkömmlingen die Erstreckung der Namensänderung auf ihren Geburtsnamen zu verweigern. Dieser kann in dem nicht seltenen Fall des § 1355 Abs. 4 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 Bedeutung erlangen, aber auch zur Kennzeichnung der Herkunft von Geschwistern von besonderem Wert sein. Es wäre äußerst mißlich, wenn verheiratete und unverheiratete Geschwister verschiedene Geburtsnamen angeben müßten.

Im übrigen setzt auch die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 13 a Abs. 4 EheG voraus, daß sich der Geburtsname verheirateter

Kinder nach Abgabe einer Erklärung ändern kann, weil anders die Bestimmung des „neuen Namens des Kindes“ zum Ehenamen nicht möglich wäre.

Die vorstehenden Überlegungen beziehen sich auf die Änderungsvorschläge unter a) aa), b), c) aa), c) cc), d), e) und f).

- b) Erstreckung einer Namensänderung der Eltern auf den Ehenamen eines verheirateten Kindes:

Der Bundestag hat den Grundsatz, daß sich die Namensänderung der Eltern auf den Ehenamen eines verheirateten Kindes nicht erstrecken soll, in Artikel 2 Nr. 2 — § 13 a Abs. 4 EheG — und Artikel 5 Nr. 1 Abs. 3 durchbrochen. Unter vollständiger Aufgabe des erwähnten Grundsatzes sollte daher eine Änderung des Ehenamens eines verheirateten Kindes allgemein zugelassen werden, wenn sich der Name der Eltern ändert. Zwar kommt es mit Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht der Ehegatten, das sich auch auf den Namen bezieht, nicht in Betracht, den Ehenamen kraft Gesetzes zu ändern. Es sollte jedoch auch in den übrigen Bestimmungen vorgesehen werden, eine Namensänderung durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten zuzulassen. Anders ist es nur im Fall des § 1618 BGB; eine Einbenennung eines verheirateten Kindes sollte, wie es die vom Bundestag beschlossene Fassung vorsieht, nicht zugelassen werden. Im übrigen kann die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 13 a Abs. 4 EheG dem Grundsatz nach als Vorbild auch für die Fassung der §§ 1617, 1720 und 1758 BGB dienen; die §§ 1737, 1740 f und 1762 BGB erhalten ihren neuen Inhalt durch die Verweisung auf § 1617 Abs. 2 bis 4 BGB.

Die vorstehenden Überlegungen beziehen sich auf die Änderungsvorschläge unter a) bb), b), c) bb) und c) dd).

- c) Gleichzeitige Änderung von Geburtsnamen und Ehenamen:

Soll sich durch die Abgabe einer Erklärung der Ehegatten der Geburtsname eines von ihnen, der zum Ehenamen geworden ist, zugleich mit dem Ehenamen ändern, so wird durch die oben vorgeschlagene Fassung vermieden, daß zunächst durch einseitige Erklärung der Geburtsname und dann erst durch eine weitere gemeinsame Erklärung der Ehegatten der Ehe- name geändert werden muß.

Die vorstehende Überlegung bezieht sich auf die Änderungsvorschläge unter a) bb), b), c) dd), d), e) und f).

- d) Keine erweiterte Möglichkeit der Namenswahl:

Es ist nicht sachgerecht, die Änderung eines Geburtsnamens, der nicht Ehe- name geworden ist, zum Anlaß zu nehmen, den Ehenamen neu zu bestimmen. Diese Möglichkeit läßt jedoch die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 13 a Abs. 4 EheG zu.

Diese Überlegung bezieht sich nicht nur auf den Änderungsvorschlag unter d), sondern auch auf die Vorschläge unter a) bb), b), c) dd) und f).

e) Ausdehnung auf weitere Abkömmlinge:

Die Regelung über die Erstreckung der Namensänderung auf Kinder muß auf weitere Abkömmlinge ausgedehnt werden. Schon nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 13 a Abs. 4 EheG können Namensänderungen durch Nachholung der Namenswahl auch nach langjähriger Ehe, aus der bereits verheiratete Enkel hervorgegangen sind, vorkommen. Nur die Ausdehnung auf weitere Abkömmlinge kann die Übereinstimmung mit den Ausführungen im Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1616 BGB) herzustellen.

Es wurde, soweit dies möglich ist, davon abgesehen, zwischen Kind und Abkömmling zu unterscheiden, da sich dadurch gesetzestechnische Vereinfachungen ergeben.

Diese Überlegungen beziehen sich auf die Änderungsvorschläge unter a) bb), b), d) und f).

f) Befristung der Anschlußerklärung der Kinder:

Im Fall des § 13 a Abs. 4 EheG läßt es die vom Bundestag beschlossene Fassung zu, daß die Kinder eine Erklärung über die Namensänderung abgeben können, obwohl sich der Name der im Ausland lebenden Eltern schon vor vielen Jahren oder Jahrzehnten durch Erklärungsabgabe nach § 13 a Abs. 2 EheG geändert hat. Eine Erklärung der Kinder sollte jedoch spätestens binnen eines Jahres seit Erklärungsabgabe der Eltern vorliegen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Kinder innerhalb dieser Frist von der Namensänderung der Eltern erfahren. Die oben vorgeschlagene Lösung ist deshalb der Alternative vorzuziehen, daß die Erklärung der Kinder sechs Monate nach Ablauf der in § 13 a Abs. 2 EheG bestimmten Frist abgegeben werden kann.

Diese Überlegung bezieht sich auf den Änderungsvorschlag unter d).

g) Nähere Regelungen über die Erklärungen nach § 13 a Abs. 2, 4 EheG und Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes:

Hinsichtlich der Erklärungen nach § 13 a Abs. 2 und 4 EheG sind weitere Regelungen erforderlich, die § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB entsprechen und in § 13 a Abs. 5 EheG und Artikel 5 Nr. 1 Abs. 4 des Gesetzes aufgenommen werden sollten.

Diese Überlegung bezieht sich auf die Änderungsvorschläge unter d) und f).

4. Zu Artikel 5 Nr. 1

Artikel 5 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß die bisherige Regelung des Ehenamensrechts dem heutigen Verständnis der Gleichberechtigung von Mann und Frau besser entspricht, ist es nicht erforderlich, aus diesem Grund eine Regelung für in der Vergangenheit entstandene Rechtsverhältnisse vorzusehen. Eine solche Regelung müßte in mindestens zum Teil abgeschlossene Rechtsverhältnisse eingreifen, was für einen Teil der Fälle auch die vom Bundestag beschlossene Fassung (Artikel 5 Nr. 1 Abs. 2) ablehnt. Der Bundestag geht mit Recht davon aus, daß nicht nur der Geburtsname, sondern auch der Ehe-name Bestandteil des Persönlichkeitsrechts des Namens-trägers ist. Das gilt auch für Ehenamen, die seit dem 1. April 1953 (vgl. Artikel 117 Abs. 1 GG) erworben worden sind, ohne daß die durch den neuen § 1355 Abs. 2 BGB eröffneten Möglichkeiten gegeben waren. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß die weitaus meisten Ehegatten nicht daran denken werden, den in langjähriger Ehe geführten Familiennamen zu ändern. Im übrigen läßt die vorgeschlagene Regelung befürchten, daß in manchen Ehen Streit entstehen kann, wenn ein Ehegatte eine Änderung des Familiennamens herbeiführen will. Ein Interesse an einer Namensänderung kann allerdings insbesondere dann bestehen, wenn diese zu unlauteren Machenschaften benutzt werden soll; hierzu sollte das Gesetz keinen Weg öffnen. Unter diesen Umständen ist es weder erforderlich noch sachgerecht, eine Rückwirkung auf bereits bestehende Ehen vorzusehen.

Keinesfalls ist es vertretbar, die Möglichkeit der Namenswahl auch für solche Ehen zu eröffnen, die vor dem 1. April 1953 geschlossen worden sind (Artikel 117 Abs. 1 GG).

5. Zu Artikel 5 Nr. 5

In Artikel 5 Nr. 5 sind die Worte „1. Juli 1975“ durch die Worte „1. Januar 1976“ zu ersetzen.

Begründung

Schon der enge Zusammenhang zwingt dazu, das neue Ehenamensrecht zum gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen, zu dem auch das neue Scheidungsrecht voraussichtlich in Kraft treten wird. Im übrigen erfordert das neue Namensrecht zeitraubende Umstellungsarbeiten bei den Registern und Formularen sowie eine eingehende Schulung der Standesbeamten. Hierfür reicht die bis zum 1. Juli 1975 verbleibende Zeit nicht aus.